



## Wissenswertes zur Meldung von Verletzungen der Datensicherheit<sup>1</sup>

Die folgende Zusammenstellung richtet sich an die öffentlichen Organe i.S.v. Art. 1 Abs. 1 Bst. h und Private nach Art. 2 Abs. 1<sup>bis</sup> DSG. Auftragsdatenbearbeiter können sie als Unterstützung für eine Meldung an die meldepflichtigen Organe nutzen.

### Was ist eine Verletzung der Datensicherheit?

Der Schutz von personenbezogenen Daten wird so verletzt, dass sie unwiederbringlich vernichtet werden oder verloren gehen, unbeabsichtigt oder unrechtmässig verändert oder offenbart werden oder dass Unbefugte Zugang zu solchen Personendaten erhalten.

### Wann besteht die Pflicht zur Meldung?

Führt eine Datenbearbeitung zu einem Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person, muss dies gemeldet werden. Das kann z.B. bei folgenden Konstellationen der Fall sein: Vorliegen eines Kontrollverlustes über Daten, eine erhebliche Anzahl betroffener Personen, keine Möglichkeit der raschen Behebung und keine Möglichkeit zur sofortigen Minimierung des Risikos für die betroffenen Personen oder andere qualifizierende Merkmale (z.B. systematisches Vorgehen oder gezielter Hackerangriff).

Bestehen Zweifel, ob durch einen Vorfall Grundrechte gefährdet sind, muss der Vorfall ebenfalls gemeldet werden. Nicht gemeldet werden müssen leichte Vorfälle.

### Wer muss die Verletzung der Datensicherheit melden?

Das für die Datenbearbeitung verantwortliche öffentliche Organ muss die Meldung erstatten.

Falls die Datenschutzverletzung bei einer Datenbearbeitung durch Dritte geschieht, hat dieser unverzüglich das auftraggebende öffentliche Organ zu benachrichtigen. Die Meldung an die Fachstelle erfolgt auch in diesem Fall durch das verantwortliche öffentliche Organ.

### Wem ist die Verletzung der Datensicherheit zu melden?

Der Datenschutzvorfall muss der zuständigen Fachstelle Datenschutz gemeldet werden

Handelt es sich beim öffentlichen Organ um ein Organ, Behörde oder Dienststelle des Kantons oder selbständiger öffentlich-rechtlicher Anstalt des Kantons, ist der Vorfall der kantonalen Fachstelle Datenschutz zu melden. Handelt es sich beim öffentlichen Organ um ein Organ, Behörde oder Dienststelle der Gemeinde, selbständigem öffentlich-rechtlichem Gemeindeunternehmen oder Gemeindeverband bzw. Zweckverband, ist der Vorfall der Gemeindefachstelle für Datenschutz zu melden.

Ist erkennbar, dass der Datenschutzvorfall Auswirkungen in mehreren Kantonen haben könnte, ist dies bei der Meldung zu vermerken.

---

<sup>1</sup> Dieses Merkblatt stützt sich auf das Merkblatt von Privatim FAQ zur Meldepflicht von Datenschutzvorfällen und zum Meldeformular "Meldung eines Vorfalles mit Personendaten" und auf den Nachtrag zum Datenschutzgesetz vom 09.10.2018.



### **In welcher Form muss die Verletzung der Datensicherheit gemeldet werden?**

Die Form der Meldung ist nicht vorgeschrieben. Eine schriftliche Meldung wird jedoch empfohlen. Die Fachstelle Datenschutz hat auf Ihrer Homepage<sup>2</sup> ein Formular zur Verfügung gestellt.

### **Innerhalb welcher Frist muss die Verletzung der Datensicherheit gemeldet werden?**

Gemäss Art. 9a Abs. 1 DSG hat die Meldung so rasch wie möglich<sup>3</sup> zu erfolgen. Die Meldung darf dabei nicht unnötig verzögert werden. Zum Zeitpunkt der Meldung müssen noch nicht alle Angaben im Detail vorliegen. Zusätzliche Informationen zum Vorfall können später nachgereicht werden.

### **Müssen die vom Datenschutzvorfall betroffenen Personen informiert werden?**

Sofern die Umstände es erfordern, sind die betroffenen Personen zu informieren. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die betroffenen Personen Vorkehren zu ihrem Schutz treffen müssen. Die Information ist aber auch abhängig von der Art der Daten und hat v.a. dann zu erfolgen, wenn besonders schützenswerte Personendaten, Persönlichkeitsprofile oder Profiles betroffen sind, wenn ein besonderes Schädigungspotenzial für die betroffene Person (Bankdaten, Kreditkarteninformationen, Zugangsdaten, Passwörter oder Daten, die einem Berufsgeheimnis unterliegen) besteht oder andere erhebliche Risiken vorhanden sind.

Die Information an die betroffene Person umfasst mögliche Folgen der Verletzung, die zu ergreifenden Schutzmassnahmen, wie z.B. die Änderung von Passwörtern oder Zugangsdaten sowie die Kontaktdaten der zuständigen Fachstelle.

Die Information der betroffenen Person kann eingeschränkt oder aufgeschoben werden, wenn z.B. öffentliche oder private Geheimhaltungsinteressen überwiegen.

Für Fragen steht Ihnen die Kantonale Fachstelle Datenschutz gern zur Verfügung:  
Tel 058 229 14 14

August 2020

---

<sup>2</sup> <https://www.sg.ch/sicherheit/datenschutz/merkblaetter-und-arbeitshilfen.html>

<sup>3</sup> Gemäss Art. 33 Abs. 1 DS-GVO hat die Meldung unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden ab Bekanntwerden des Vorfalles zu erfolgen.